

**Bekanntmachung  
über die Auslegung der Änderung des  
Bebauungsplanes Wasserbrenner II für einen Mobilfunkmasten (§ 10  
Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat hat am 15.04.2021 die vom Planungsbüro Schuardt, Traunstein ausgearbeitete Bebauungsplanänderung für das Gebiet Wasserbrenner II in der Fassung vom 15.04.2021 mit Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan liegt samt Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle Bebauungspläne können auch auf der Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-petting.de](http://www.gemeinde-petting.de) unter Rathaus/Bauleitplanung eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Petting  
Petting, 20.04.2021

  
Karl Lanzinger  
1. Bürgermeister

